

Zusammenfassung des Beschlusses der Kommission
vom 8. Februar 2017
in einem Verfahren nach Artikel 101 des AEUV und Artikel 53 des EWR-Abkommens
(Sache AT.40018 — Autobatterie-Recycling)
(Bekannt gegeben unter dem Aktenzeichen C(2017) 2223)
(Nur der englische Text ist verbindlich)
(2017/C 396/06)

Am 8. Februar 2017 erließ die Kommission einen Beschluss in einem Verfahren nach Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; am 6. April 2017 wurde eine berichtigte Fassung des Beschlusses in dieser Sache angenommen. Nach Artikel 30 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003⁽¹⁾ des Rates veröffentlicht die Kommission im Folgenden die Namen der Parteien und den wesentlichen Inhalt des Beschlusses einschließlich der verhängten Sanktionen, wobei sie dem berechtigten Interesse der Unternehmen an der Wahrung ihrer Geschäftsgeheimnisse Rechnung trägt.

1. EINLEITUNG

- (1) Gegenstand des Beschlusses ist eine einzige, ununterbrochene Zuwiderhandlung gegen Artikel 101 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und Artikel 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die vom 23. September 2009 bis zum 26. September 2012 stattfand und in der Abstimmung des Preisverhaltens von Unternehmen bestand, die im Bereich Blei-Recycling tätig sind. Diese Zuwiderhandlung beeinträchtigte den Handel in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden.
- (2) Der Beschluss ist an folgende Unternehmen gerichtet: Campine NV und Campine Recycling NV (im Folgenden zusammen „Campine“); Eco-Bat Technologies Ltd, Berzelius Metall GmbH und Société de traitement chimique des métaux SAS (im Folgenden zusammen „Eco-Bat“); Johnson Controls, Inc., Johnson Controls Tolling GmbH & Co. KG und Johnson Controls Recycling GmbH (im Folgenden zusammen „JCI“); Recylex SA, Fonderie et manufacture de métaux SA und Harz-Metall GmbH (im Folgenden zusammen „Recylex“).

2. BESCHREIBUNG DER SACHE

2.1. Verfahren

- (3) Das Verfahren wurde durch einen Antrag auf Erlass der Geldbuße eingeleitet, der am 22. Juni 2012 von JCI gestellt wurde. Die Kommission gewährte JCI am 13. September 2012 einen bedingten Geldbußenerlass. Vom 26. bis zum 28. September 2012 führte die Kommission bei verschiedenen Unternehmen in Belgien, Deutschland und Frankreich unangekündigte Nachprüfungen durch. Eco-Bat stellte am 27. September 2012 einen Antrag auf Anwendung der Kronzeugenregelung, Recylex am 23. Oktober 2012 und Campine am 4. Dezember 2012.
- (4) Am 24. Juni 2015 leitete die Kommission ein Verfahren nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission⁽²⁾ ein und richtete eine Mitteilung der Beschwerdepunkte an die Adressaten des Beschlusses. Die Adressaten der Mitteilung der Beschwerdepunkte machten von ihrem Recht auf Einsicht in die Kommissionsakte Gebrauch. Zudem bezogen sie gegenüber der Kommission schriftlich Stellung zu den gegen sie erhobenen Beschwerdepunkten und legten ihren Standpunkt am 17. und 18. November 2015 in einer mündlichen Anhörung dar.
- (5) Die Kommission erließ den Beschluss am 8. Februar 2017. Am 6. April 2017 nahm sie eine Berichtigung des Beschlusses an.

2.2. Zusammenfassung der Zuwiderhandlung

- (6) Im Zeitraum zwischen dem 23. September 2009 und dem 26. September 2012 beteiligten sich Campine, Eco-Bat, JCI und Recylex an einem Kartell, das aus Absprachen über das Preisverhalten (Richtpreise, Höchstpreise oder pauschale Preisnachlässe) beim Kauf von gebrauchten Bleiakкумуляtoren in Belgien, Deutschland, Frankreich und den Niederlanden bestand. Diese Bleiakкумуляtoren wurden für die Herstellung von recyceltem Blei verwendet.
- (7) Zweck des Kartells war die Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs auf dem Markt für gebrauchte Bleiakкумуляtoren durch Festsetzung der Kaufpreise für diese Produkte mit dem Ziel, die Preise zu senken oder ihren Anstieg zu verhindern. Die Parteien stimmten ihr Verhalten durch Absprachen in Bezug auf Preise, ihr künftiges Marktverhalten und Verhandlungen mit den Lieferanten ab.

⁽¹⁾ Verordnung (EG) Nr. 1/2003 des Rates vom 16. Dezember 2002 zur Durchführung der in den Artikeln 81 und 82 des Vertrags niedergelegten Wettbewerbsregeln (ABl. L 1 vom 4.1.2003, S. 1).

⁽²⁾ Verordnung (EG) Nr. 773/2004 der Kommission vom 7. April 2004 über die Durchführung von Verfahren auf der Grundlage der Artikel 81 und 82 EG-Vertrag durch die Kommission (ABl. L 123 vom 27.4.2004, S. 18).

- (8) Die vier Kartellbeteiligten vereinbarten, die den Lieferanten gewährten Preise entweder auf einer bestimmten Höhe zu belassen oder sie um einen bestimmten Betrag zu reduzieren, in einigen Fällen durch schrittweise Preissenkungen über einen bestimmten Zeitraum hinweg. In Bezug auf die Preise, die bestimmten Lieferanten angeboten wurden, sowie im Zusammenhang mit Höchst- und Richtpreisen und zu erwartenden Preisentwicklungen und Kaufabsichten fanden ein Informationsaustausch sowie Absprachen statt. Die Parteien besprachen jedoch nicht nur aktuelle oder zukünftige Preise, die den Lieferanten angeboten werden sollten, sondern tauschten sich bei mehreren Gelegenheiten über zu erwartende Absatzmengen, aktuelle Lagerbestände oder die Konjunkturlage aus. Sie informierten sich auch gegenseitig über die Preise, die dritten Rücknahmestellen oder Händlern angeboten wurden, da sie auch mit diesen Rücknahmestellen und Händlern in direktem Wettbewerb um den Kauf von Altbatterien standen.
- (9) Der größte Teil der wettbewerbswidrigen Kontakte fand auf bilateraler Basis statt, vor allem in Form von Telefongesprächen, E-Mails oder Textnachrichten. Es gab auch persönliche Kontakte, entweder im Rahmen bilateraler Treffen oder, weniger häufig, im Rahmen multilateraler Treffen. Die Einzelpersonen, die an diesen Kontakten teilnahmen, trugen auf verschiedenen Ebenen innerhalb der beteiligten Unternehmen Verantwortung, meistens jedoch auf höherer Führungsebene.

2.3. Maßnahmen

2.3.1. Grundbetrag der Geldbuße

- (10) Bei der Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße berücksichtigte die Kommission den Wert aller gebrauchten Bleiakkumulatoren, die die Unternehmen während des gesamten Geschäftsjahres 2011 von Rücknahmestellen, Schrotthändlern oder sonstigen Händlern mit Sitz in Deutschland, Belgien, Frankreich und den Niederlanden erworben hatten. Dies schloss auch den Kauf gebrauchter Bleiakkumulatoren ein, die direkt bei Einzelhändlern erworben wurden, die gebrauchte Batterien zurücknehmen.
- (11) Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Zuwiderhandlung in horizontalen Vereinbarungen zur Festsetzung der Kaufpreise bestand — was schon ihrem Wesen nach zu den schwerwiegendsten Formen der Wettbewerbsverfälschung gehört —, setzte die Kommission den Aufschlag für die Schwere der Zuwiderhandlung auf 15 % fest.
- (12) Die Kommission berücksichtigte die folgenden Zeiträume der Beteiligung an der Zuwiderhandlung:
- Campine: vom 23. September 2009 bis zum 26. September 2012;
 - Eco-Bat: vom 23. September 2009 bis zum 26. September 2012⁽¹⁾;
 - JCI: vom 23. September 2009 bis zum 22. Juni 2012;
 - Recylex: vom 23. September 2009 bis zum 26. September 2012.

2.3.2. Anpassung des Grundbetrags

- (13) Aufgrund mildernder Umstände gewährte die Kommission Campine eine Ermäßigung des Grundbetrags der Geldbuße um 5 %, da Campine im Vergleich zu den anderen Adressaten des Beschlusses bei der Zuwiderhandlung eine eher geringfügige und untergeordnete Rolle spielte.

2.3.3. Erhöhung gemäß Ziffer 37 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen

- (14) Da diese Sache ein Einkaufskartell betrifft, hob die Kommission den Betrag der Geldbuße für jeden Adressaten gemäß Ziffer 37 der Bußgeldleitlinien um 10 % an. Damit trug sie der Tatsache Rechnung, dass die Standardmethode zur Festsetzung des Grundbetrags der Geldbuße für Einkaufskartelle die wirtschaftliche Bedeutung dieser Zuwiderhandlung möglicherweise nicht ausreichend würdigt und zu wenig abschreckend wirkt. Die Zuwiderhandlung in dieser Sache stellt sich nämlich auf eine ganz besondere Weise dar: Je länger die Beteiligten auf eine Senkung der Preise oder eine Verhinderung von Preisanstiegen drängten, desto stärker sank der Warenwert, der für die Berechnung des Grundbetrags der Geldbuße herangezogen wurde.

2.3.4. Anwendung der Kronzeugenregelung von 2006:

- (15) Die Kommission gewährte JCI vollständigen Geldbußenerlass.
- (16) Die Kommission gewährte Eco-Bat eine Geldbußenermäßigung von 50 %.
- (17) Die Kommission gewährte Recylex eine Geldbußenermäßigung von 30 %.
- (18) Die Kommission gewährte Campine keine Geldbußenermäßigung.

2.3.5. Zahlungsfähigkeit gemäß Ziffer 35 der Leitlinien zur Festsetzung von Geldbußen

- (19) Recylex stellte einen Antrag auf Reduzierung der Geldbuße aufgrund von Zahlungsunfähigkeit. Die Kommission ist nach Prüfung des Antrags zu dem Schluss gelangt, dass dieser abzuweisen ist.

⁽¹⁾ Société de traitement chimique des métaux SAS war vom 18. Januar 2011 bis zum 26. September 2012 an der Zuwiderhandlung beteiligt.

3. SCHLUSSFOLGERUNGEN

(20) Gemäß Artikel 23 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1/2003 wurden folgende Geldbußen verhängt:

- gegen Campine NV und Campine Recycling NV (gesamtschuldnerisch): 8 158 000 EUR;
 - gegen Eco-Bat Technologies Ltd und Berzelius Metall GmbH (gesamtschuldnerisch): 32 712 000 EUR, davon gegen Eco-Bat Technologies Ltd, Berzelius Metall GmbH und Société de traitement chimique des métaux SAS (gesamtschuldnerisch): 21 944 000 EUR;
 - gegen Johnson Controls, Inc., Johnson Controls Tolling GmbH & Co. KG und Johnson Controls Recycling GmbH (gesamtschuldnerisch): 0 EUR
 - gegen Recylex SA, Fonderie et manufacture de métaux SA und Harz-Metall GmbH (gesamtschuldnerisch): 26 739 000 EUR.
-